



Universität Hamburg



Zentrum „Geisteswissenschaften in der digitalen Welt“

Geschäftsordnung

G-dig
Zentrum „Geisteswissenschaften in der digitalen Welt“

Universität Hamburg

Von-Melle-Park 6
20146 Hamburg

31. Januar 2005

§ 1 Stellung

Das Zentrum „Geisteswissenschaften in der digitalen Welt“ ist ein interdisziplinär ausgerichteter Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Hamburg, der am Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaft entstanden ist, aber Mitglieder aller Fakultäten zusammenführen soll, die einschlägige Projekte betreuen.

§ 2 Gliederung

(1) Das Zentrum gliedert sich in zwei Abteilungen:

- die inhaltlich-methodische Abteilung I (mit dem Schwerpunkt: Nutzung der neuen Medien für die Forschung);
- die didaktisch-methodische Abteilung II (mit dem Schwerpunkt: Nutzung der neuen Medien für Lehre und Vermittlung von Wissen).

(2) Die Abteilungen gliedern sich ihrerseits in Arbeitsstellen, insbesondere:

- die Arbeitsstelle für Datenbanken altertumswissenschaftlicher Quellen (Abt. I);
- die Arbeitsstelle für die digitale Edition mittelalterlicher Quellen (Abt. I);
- die Arbeitsstelle für die digitale Edition neuzeitlicher Selbstzeugnisse (Abt. I);
- die Arbeitsstelle für multimedialen Wissenstransfer im Fach Geschichte (Abt. I);
- die Arbeitsstelle für Datenbanken in der Umwelt- und Technikgeschichte (Abt. I);
- die Arbeitsstelle für e-Learning im Fach Geschichte (Abt. II);
- die Arbeitsstelle für e-Learning im Fach Philosophie (Abt. II);
- die Arbeitsstelle für digitale historische Kartographie (Abt. II);
- die Arbeitsstelle Informatikmethoden für die Geschichtswissenschaften (Abt. II) sowie weitere einschlägige Arbeitsstellen (nach § 3 Abs. 1-4).

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum erstrebt eine grundlegende „Modernisierung“ der Geisteswissenschaften, d.h. die Öffnung für eine systematische Einführung neuer Methoden und Zugänge, die sich der neuen Medien bedienen.

(2) Das Zentrum erstrebt dafür die methodisch fundierte Auseinandersetzung mit der Präsentation und Nutzung von wissenschaftlichen Inhalten in den Neuen Medien. Da bisher kaum Normen für die Präsentation und Nutzung von Materialien (Quellen, Arbeitstexte, Diskussionsbeiträge) entwickelt wurden, sollen dafür – möglichst in exemplarischer inhaltlicher Ausrichtung – neue Formen erprobt und Bewertungsmaßstäbe entwickelt werden.

(3) Das Zentrum erstrebt dafür weiter, die Ansätze, die Neuen Medien nutzbringend im akademischen Unterricht einzusetzen, weiterzuentwickeln und zu verstärken. Die Aufarbeitung von Materialien soll fortgesetzt, die bisherigen Angebote sollen ausgebaut und fortgeführt werden, um Nachhaltigkeit zu erreichen. Es soll insgesamt ein fester Kern für die didaktischen Vorhaben etabliert werden, insbesondere für wiederkehrende Veranstaltungen wie Einführungen, um e-learning zu einem selbstverständlichen Instrument akademischer Lehre zu machen.

(4) Das Zentrum erstrebt dafür insbesondere die Vernetzung der vorhandenen Ansätze in Forschung und Lehre, um ein gemeinsames weiteres Vorgehen zu ermöglichen und zu koordinieren. Es geht dabei um die Absicherung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsstellen sowie zwischen den Abteilungen, da sich Forschung und Lehre nicht trennen lassen. Um Lücken in den verschiedenen Feldern geisteswissenschaftlicher Forschung und Lehre zu schließen und die sinnvolle Fortsetzung bisheriger Arbeit zu ermöglichen, sollen auch Projektanträge gemeinsam konzipiert und gestellt werden. Das Zentrum setzt sich weiter dafür ein, dass bei künftigen Berufungen entsprechende Qualifikationen für die Weiterführung der Arbeitsstellen berücksichtigt werden. Ebenso sollen gemeinsam Kontakte mit Einrichtungen im In- und Ausland, die vergleichbare Zielsetzungen haben, hergestellt und gepflegt werden.

(5) Das Zentrum erstrebt generell die Förderung und Unterstützung von Projekten unterschiedlicher Laufzeiten zu einschlägigen Fragestellungen (nach Abs. 1-4) sowohl in der Antragsphase als auch in der Laufzeit der jeweiligen Projekte. Diese Projekte sollen nach Möglichkeit auf die Einwerbung von Drittmitteln abzielen und dadurch die personellen und sachlichen Mittel der Universität Hamburg ergänzen. Erwünscht ist dabei ebenso die Erschließung von Ressourcen für die Arbeit des Zentrums.

(6) Das Zentrum erstrebt weiterhin, ein besonderes Lehrangebot zu entwickeln, das Studierenden den Erwerb von zukunftsrelevanten Zusatzkenntnissen und Qualifikationen im Schnittbereich von Geisteswissenschaften und Informatik ermöglicht. Dafür sollen in der didaktisch-methodischen Abteilung II Schwerpunkte entwickelt und Arbeitsstellen gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Zentrums sind die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsstellen, die einschlägige Projekte (nach § 3 Abs. 1-4) betreuen. Über die Aufnahme von weiteren ordentlichen Mitgliedern, insbesondere von Leiterinnen und Leitern von Arbeitsstellen, die nicht zu den Gründungsmitgliedern zählen, entscheidet die Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

(2) Außerordentliche Mitglieder des Zentrums sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstellen. Sofern sie nicht automatisch durch die Beschäftigung im Rahmen der betreuten Projekte aufgenommen werden, entscheidet die Versammlung der ordentlichen Mitglieder auf Antrag über die Aufnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in diese Gruppe.

§ 5 Organe

(1) Das Beschlussorgan des Zentrums ist die Versammlung aller seiner ordentlichen Mitglieder. Mindestens einmal im Semester muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Für die Modalitäten zur Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg entsprechend. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die Förderung und Unterstützung von Lehr- und Forschungsprojekten und von über Hamburg hinausreichenden Kontakten zu anderen Forschungseinrichtungen (unbeschadet der Zuständigkeit der akademischen Gremien).

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor des Zentrums jeweils für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor soll aus dem Kreis der hauptamtlich beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt werden. Sie / er koordiniert die laufenden Aktivitäten des Zentrums, sie / er beruft die ordentlichen Mitgliederversammlungen ein und führt in den ordentlichen Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Sie / er vertritt die Interessen des Zentrums nach außen, insbesondere gegenüber den Gremien der Universität und den Trägern der Drittmittelfinanzierung, und koordiniert den jährlichen Bericht des Zentrums.

(3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Zentrums bilden einen Beirat, der die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor bei seiner Arbeit berät und unterstützt. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Sitzung des Beirats stattfinden. Mitglieder des Beirats können begründete Anträge an die Versammlung der ordentlichen Mitglieder richten.

(4) Die Arbeitsstellen organisieren sich nach den von ihnen betreuten Projekten bzw. unter den jeweiligen Projektleitern. Sofern erforderlich, können sie sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6 Berichtswesen

Das Zentrum legt jährlich einen Bericht über seine Aktivitäten vor. Dieser Bericht wird für die einzelnen Arbeitsstellen erstellt und durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor koordiniert.

§ 7 Verwaltung

Das Zentrum verfügt über keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsaufgaben werden derzeit von der Universität Hamburg und den beteiligten Fachbereichen, Departments und / oder Fakultäten wahrgenommen. Sofern erforderlich, kann darüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

§ 8 Auflösung

Das Zentrum besteht grundsätzlich, solange seine Arbeit für die beteiligten Arbeitsstellen erforderlich ist. Es kann jedoch auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

§ 9 Inkrafttreten, Anpassungen

Diese Geschäftsordnung tritt durch einstimmigen Beschluss der in der Gründungsversammlung anwesenden Gründungsmitglieder in Kraft. Änderungen, die auch die Rahmenbedingungen in den beteiligten Fachbereichen, Departments und Fakultäten berücksichtigen müssen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.